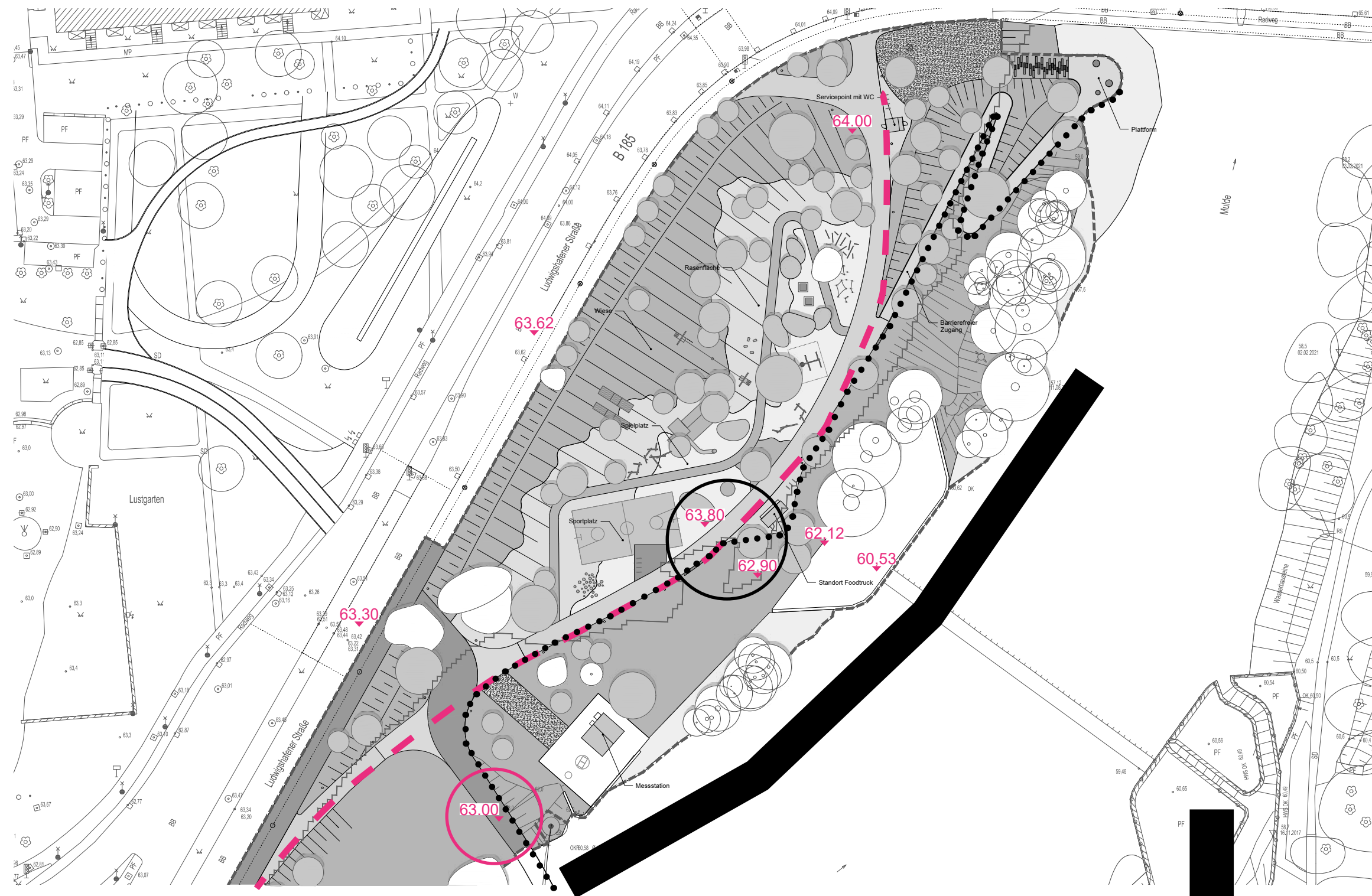




- > Schritt 1 > Verlagern der Hochwasserschutzlinie weg von der Straße auf **63,80** > Hq100 63,20
- > im Sinne der Allgemeinheit
- > Schutzline HQ200 bleibt an Straße > ACHTUNG ANSCHLUSS TIERGARTENBRÜCKE!

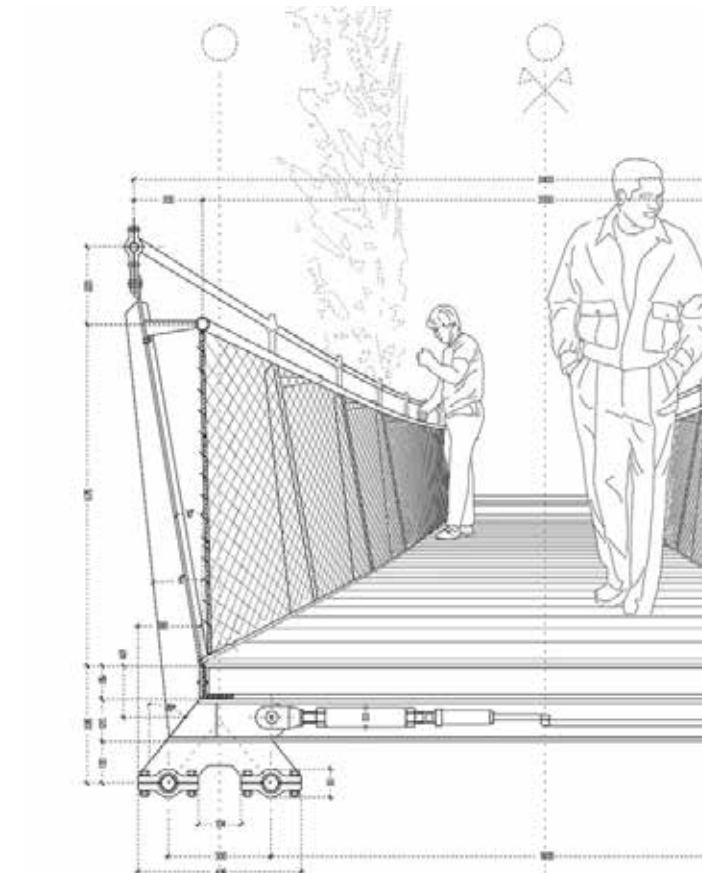


> Schritt 2 > Rausarbeiten einen Höhenunterschiedes zur Verdeutlichung der Gefahrensituation > Herstellen eines durchgehenden Handlaufes als „Zaun“ und Absturzsicherung

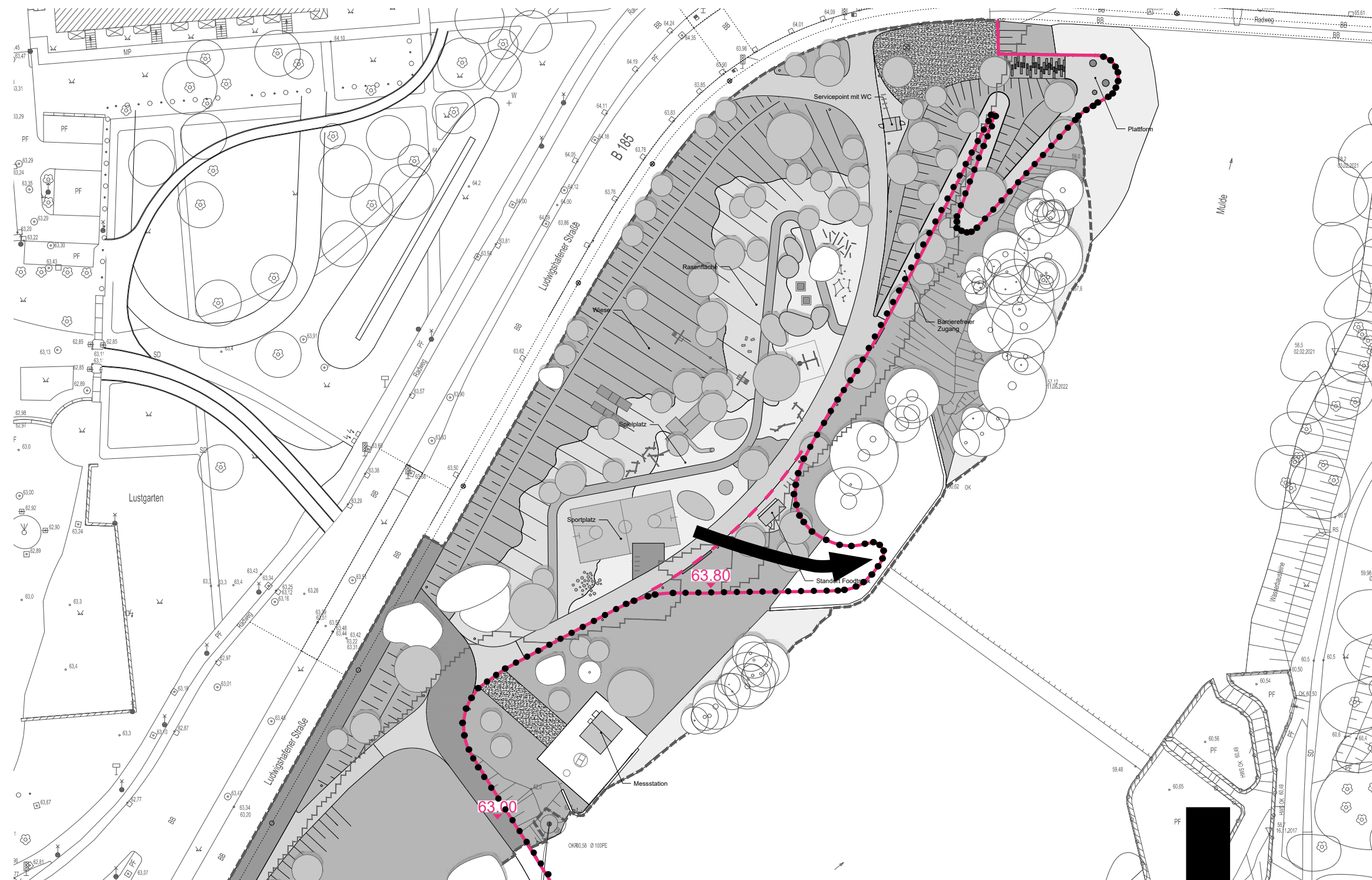










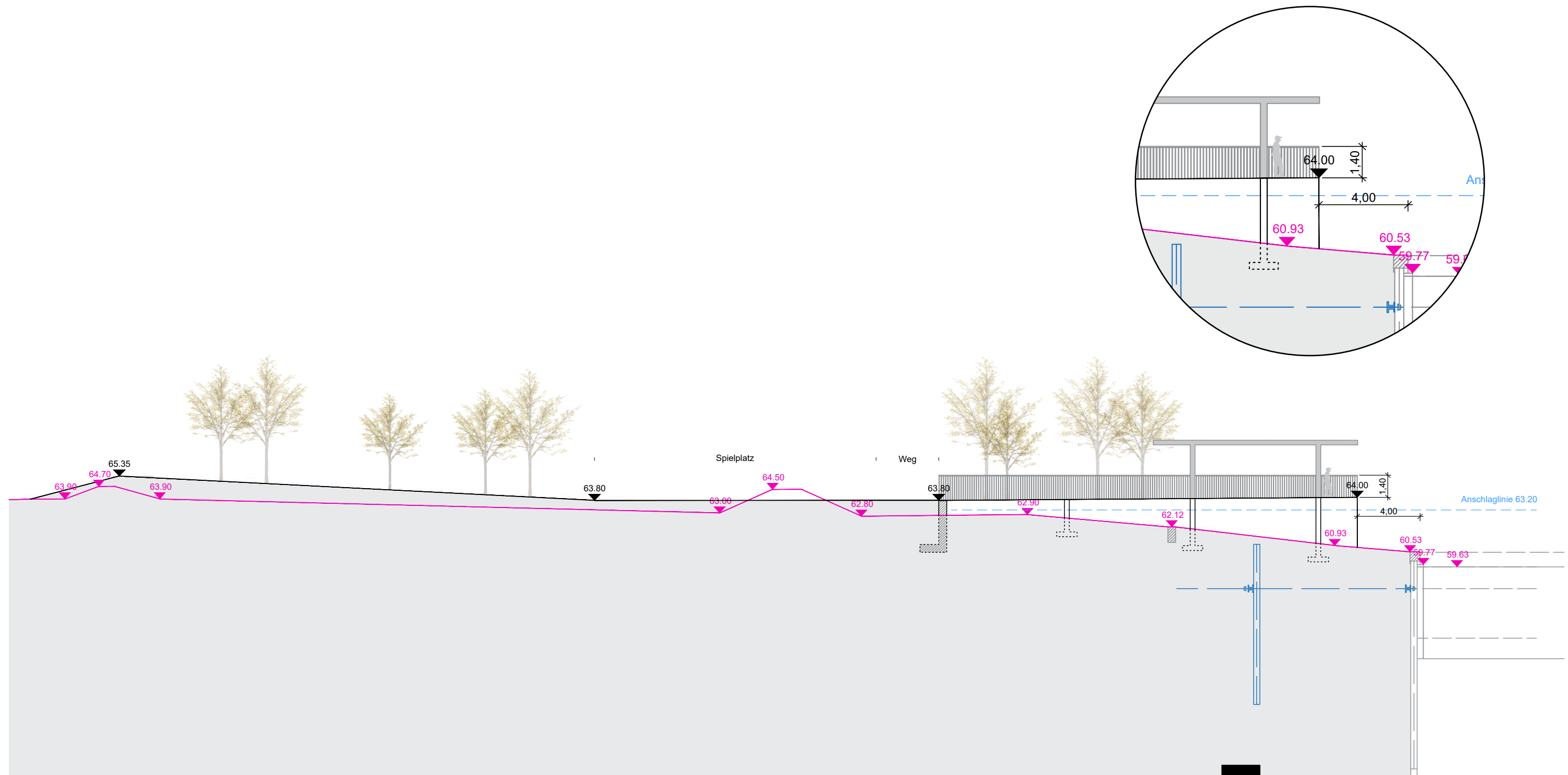


> Schritt 3 > Rausarbeiten eines Pavillonstandortes außerhalb

HQ100 > Rausarbeiten der Realisierung der Gefahrensituation

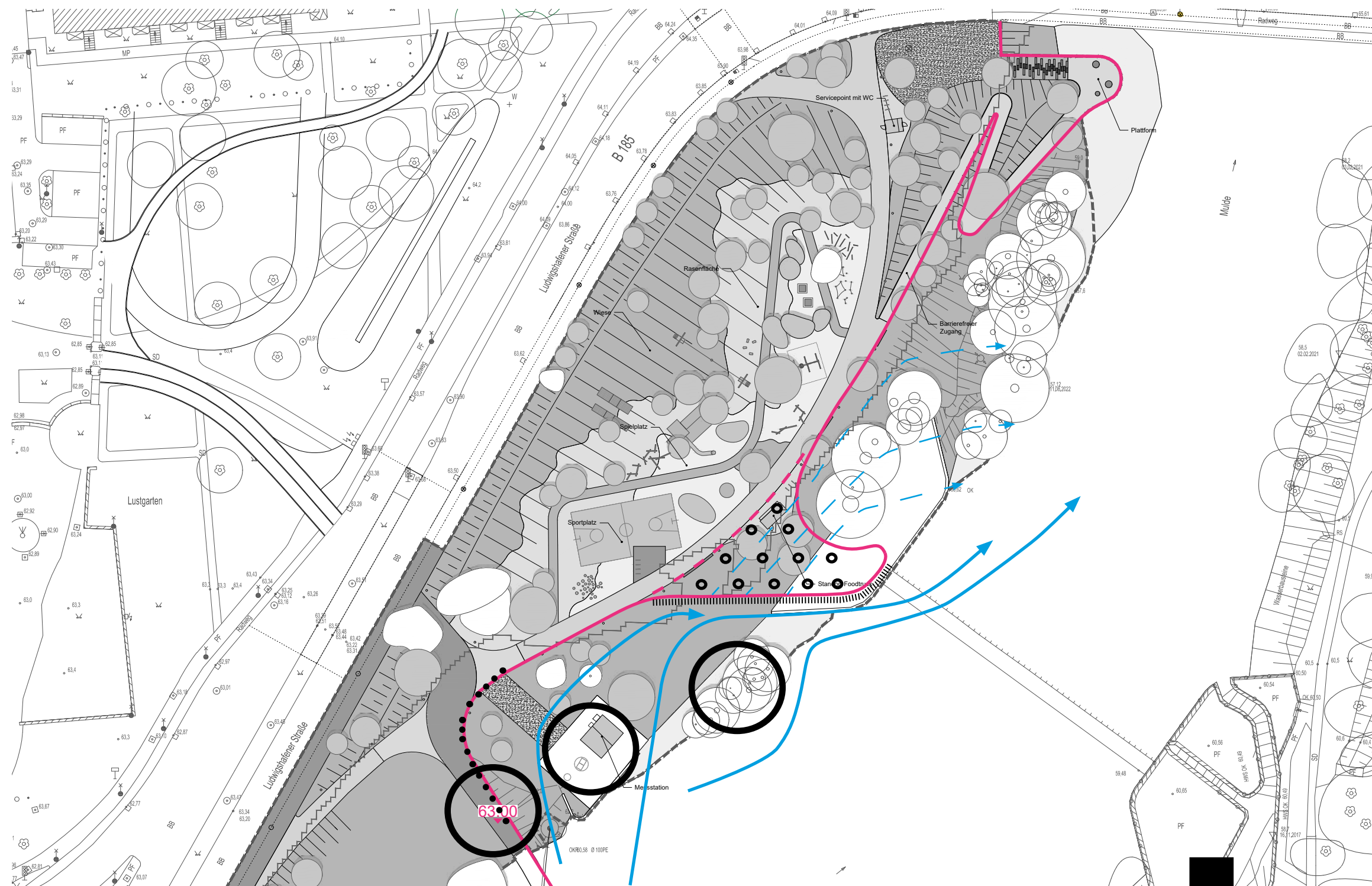


- > Schritt 4 > Rausarbeiten der Sicherungsmaßnahmen
- > HÖHE > 3m über Wehrwange > 0.8m über HQ100
- > ABSTAND > 5m „Fallzone“
- > WAHRNUNG > Beschilderung LEBENSGEFAHR + RETTUNGSRINGE
- > wenig Qualifizierte Vegetationsflächen auf „unterer Ebene“



- > Schritt 4 > Rausarbeiten der Sicherungsmaßnahmen
- > HÖHE > 3m über Wehrwange > 0.8m über HQ100
- > ABSTAND > 5m „Fallzone“
- > WARNUNG > Beschilderung LEBENSGEFAHR + RETTUNGSRINGE
- > wenig Qualifizierte Vegetationsflächen auf „unterer Ebene“





> Schritt 4 > Rausarbeiten der statischen Sicherungsmaßnahmen

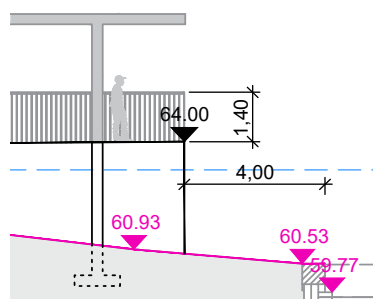
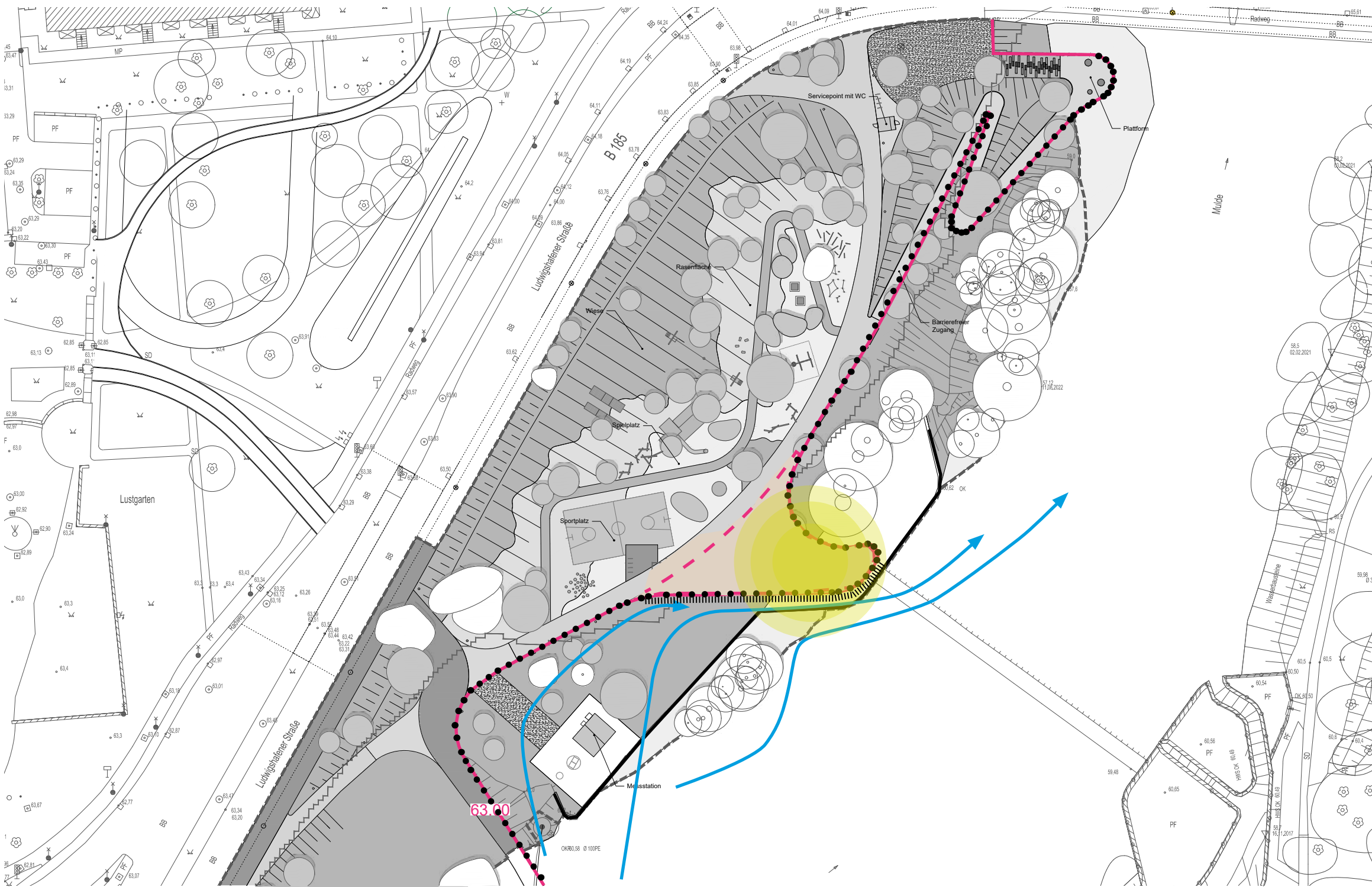
> ANPRALLSCHUTZ

> UMSPÜHLEN > der Stützen

> MINIMALER EINGRIFF > in den Retentionsraum



ABER ACHTUNG! HIER ENTSTEHT KEINE GENERELLE SICHERHEIT! ES GIBT KEINEN SCHUTZ OBERHALB
DER TIERGARTENBRÜCKE UND FÜR PADDLER! **DIE GEFAHRENQUELLE WEHR BLEIBT!**



SOLL EIN PAVILLON AUF DER WEHRWANGE ENTSTEHEN BLEIBEN FOLGENDE PUNKTE BESTEHEN:

- Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet, Ausnahme nur als Einzelfallentscheidung mit gesondertem **Nachweis der Hochwasserneutralität**
- Eingriffe in die Schutzgebietskulisse NATURA 2000
- Ausnahmeverfahren mit **FFH-Verträglichkeitsprüfung** erforderlich

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.